jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/12 1Ob32/79, 5Ob54/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1979

Norm

ABGB §863 A
ABGB §863 L
ABGB §867
AVG §56

Rechtssatz

Ein Bescheid kann zwar, soweit sich aus einschlägigen Gesetzen nichts anderes ergibt, auch die Genehmigung einer stillschweigend zustande-gekommenen rechtsgeschäftlichen Erklärung zu Gegenstand haben aber seinerseits nicht durch Stillschweigen - etwa durch bloße Untätigkeit der Genehmigungsbehörde bei Kenntnis des genehmigungspflichtigen Sachverhaltes - erlassen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 32/79
  Entscheidungstext OGH 12.11.1979 1 Ob 32/79
  Veröff: SZ 52/165
- 5 Ob 54/82
  Entscheidungstext OGH 21.12.1982 5 Ob 54/82
  nur: Ein Bescheid kann nicht durch Stillschweigen - etwa durch bloße Untätigkeit der Genehmigungsbehörde bei Kenntnis des genehmigungspflichtigen Sachverhaltes - erlassen werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0014179

Dokumentnummer

JJR_19791112_OGH0002_0010OB00032_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at